

Orientierung und Verständigung von Benutzern der Verkehrsmittel, insbesondere zur gefahrlosen Benutzung von Verkehrswegen oder zur Warnung vor Gefahren dienen, z. B. entsprechende Verkehrszeichen nach der StVO, wie Warnbaken vor Eisenbahnübergängen, Haltesignale und Schrankenanlagen im Bahnverkehr, Leuchttürme, Blinkanlagen im Flugverkehr oder Funkeinrichtungen auf Schiffen und in Flugzeugen.

Der Angriff auf Einrichtungen des Verkehrswesens besteht in der Zerstörung, der Beschädigung, der Unbrauchbarmachung (vgl. zu diesen Merkmalen § 163, Anm. 2, 3 und 5), der **Entfernung**, d. h. der Standortveränderung oder der mißbräuchlichen Benutzung. Mißbräuchliche Benutzung ist nicht mit unbefugter Benutzung identisch, da auch ein Befugter mißbräuchlich benutzen kann, wenn die Benutzung zweckfremd erfolgt, z. B. bei bewußt falscher Signalgebung durch einen an sich Beauftragten. Der Angriff kann auch im Bereiten von Hindernissen bestehen, die eine gefahrlose Benutzung der Verkehrswege beeinträchtigen. z. B. die Errichtung von Straßensperren.

3. Die Abs. 1 bis 3 erfordern **Vorsatz** bezüglich des Angriffs und hinsichtlich der dadurch verursachten Folgen. Die Folgen sind in den einzelnen Absätzen unterschiedlich.

Sie sind nach Abs. 1 eine Gemeingefahr (vgl. § 192), nach Abs. 2 ein schwerer Verkehrsunfall (vgl. § 196 Abs. 1) und nach Abs. 3 außerordentlich schwerwiegende Folgen.

Außerordentlich schwerwiegende Folgen gehen weiter als die eines schweren Verkehrsunfalles. Sie tragen unter Umständen Katastrophencharakter.

Soweit durch die Tat nach Abs. 2 und 3 die Folgen eines schweren Verkehrsunfalles in der Tötung eines Menschen oder in der Tötung mehrerer Menschen bestehen, ist zu prüfen, ob der Vorsatz des Täters auf die Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalles gerichtet war oder ob Mord (§ 112) oder Totschlag (§ 113) vorliegt.

Mit Rücksicht auf den schwerwiegenden Charakter von Straftaten nach den Abs. 1 bis 3 begründet hier nach Abs. 5 bereits die Vorbereitung strafrechtliche Verantwortlichkeit.

Abs. 4 regelt die durch eine vorsätzliche Begehungsweise **fahrlässig verursachte Gemeingefahr**, schränkt aber diese Gemeingefahr auf den Bereich der Bahn, Luftfahrt und Schifffahrt ein. Die fahrlässige Herbeiführung einer Gemeingefahr im Straßenverkehr ist dagegen wie schon früher strafrechtlich nicht relevant. Hinsichtlich der Gemeingefahr vgl. § 192.

§ 199

Pflichtwidriges Verhalten nach einem Verkehrsunfall

(1) **Wer nach einem Verkehrsunfall einem Verletzten nicht die erforderliche und ihm mögliche Hilfe leistet, ob-**